

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Rheinhessen

im Rahmen des LEADER-Programms 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierende Strategiepläne (GAP-Strategiepläne),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Rheinhessen eingerichtet.

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

Inhaltsübersicht:

Inhaltsübersicht:	2
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	6
§ 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement	6
§ 9 Arbeitsgruppe	7
§ 10 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen	7
§ 11 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder	7
§ 12 Einberufung von Sitzungen der LAG	8
§ 13 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht.....	8
§ 14 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	9
§ 15 Beschlussfassung.....	9
§ 16 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	10
§ 17 Beteiligungen.....	10
§ 18 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin.....	10
§ 19 Projektauswahlverfahren	11
§ 20 Gleichstellung	11
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung.....	12
§ 22 Salvatorische Klausel	12
§ 23 In Kraft treten.....	12



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des LEADER-Ansatzes im GAP-Strategieplan bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen“, nachstehend kurz „LAG“ genannt.
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung Alzey-Worms.
- (3) Das Gebiet umfasst folgende Gemeinden: Verbandsgemeinde Alzey-Land gesamt, Verbandsgemeinde Eich gesamt, Verbandsgemeinde Wonnegau gesamt, Verbandsgemeinde Wöllstein gesamt, Verbandsgemeinde Wörrstadt gesamt, Stadt Alzey, Verbandsgemeinde Rhein-Selz gesamt, Verbandsgemeinde Bodenheim gesamt, Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen gesamt, Verbandsgemeinde Nieder-Olm gesamt, Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gesamt sowie Teile der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Biebelsheim, Frei-Laubersheim, Führfeld, Hackenheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Tiefenthal, Volxheim).

§ 2

Rechtsform

Die LAG Rheinhessen ist eine öffentlich-private Partnerschaft ohne eigene Rechtsform. Sie wird durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Alzey-Worms mbH vertreten.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Die LAG Rheinhessen verfolgt das Ziel der Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen, integrierten, ländlichen Entwicklungsstrategie zur Förderung und Entwicklung ihres Gebietes im Rahmen des LEADER-Prozesses 2023-2027. Die Strategien und Maßnahmen werden von lokalen Akteuren im Wege des Bottom-up-Ansatzes erarbeitet.
- (2) Sie versteht sich als in der Gebietskulisse ansässige
 - Verantwortliche und Trägerin für die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie (LILE).
 - Bindeglied zwischen den Projektträgern, den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz,
 - Repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Handwerk).
- (3) Die LAG Rheinhessen erarbeitet, sichtet und bewertet die Projektvorschläge im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie und übernimmt die Moderation.



- (4) Die LAG Rheinhessen trägt dafür Sorge, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Programms unterrichtet wird und berichtet über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Sie übernimmt auch die Weiterleitung von Informationen, die sie im Rahmen der Vernetzung von anderen ländlichen Räumen und deren Akteuren erhält, an die hieran interessierten Kreise der Öffentlichkeit.
- (5) Die Arbeit der LAG Rheinhessen beinhaltet das Monitoring und das Controlling der erstellten Finanzierungspläne sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und einer Arbeitsgruppe.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 10 genannten Personen. Sie berät und beschließt die Gesamtstrategie, die Schwerpunkte einer Jahresplanung und wirkt an der Entwicklung von Projekten mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Beratende Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die Sitzung kann in begründeten Fällen auch in elektronischer Form (z. B. Videokonferenz) abgehalten werden.
- (4) Die Mitglieder der LAG wirken in ihrem Fachgebiet als Multiplikatoren in die Region hinein. Ihnen kommt eine wichtige Rolle in der Aktivierung weiterer Akteure für die einzelnen Themenforen und Projekt- oder Arbeitsgruppen zu. Auch in der laufenden Kommunikation nach innen und außen sind die LAG-Mitglieder wichtige Schlüsselpersonen.
- (5) Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Förderperiode 2023 – 2027 gewählt. Dem Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe gehören die in Anlage 1 zur Geschäftsordnung benannten Mitglieder an (siehe Anlage 1 zur GO).
- (2) Der Vorstand entscheidet über die einzureichenden Projekte. Er legt in einer Prioritätenliste die Rangfolge der zur Durchführung beabsichtigten Maßnahmen fest.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss des Vorstandes der LAG Rheinhessen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Stimmenanteil der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere relevante Vertreter der Zivilgesellschaft“ an der Auswahlentscheidung muss mindestens 50 % ausmachen. Wird er nicht erreicht, werden die Voten der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder im schriftlichen Verfahren nachträglich eingeholt.
- (4) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Vorstandmitglied ist jedoch nicht möglich. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

Den Vorsitz führt die gesetzliche Vertretung des Landkreises Alzey-Worms, 1.
Stellvertretung ist die gesetzliche Vertretung des Landkreises Mainz-Bingen, 2.
Stellvertretung ist die gesetzliche Vertretung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.
Im Verhinderungsfall werden diese vertreten durch den/die Kreisbeigeordneten des Landkreises Mainz-Bingen bzw. den/die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Sollte der Vorsitz sowie die Stellvertretung neu zu besetzen sein, entscheidet darüber der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

- a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
- b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
- c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
- d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
- e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
- g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.

§ 9

Arbeitsgruppe

- (1) Die LAG richtet eine ständige Arbeitsgruppe ein. Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise und Projektgruppen durch die Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppe setzt sich aus einem Querschnitt der LAG-Mitglieder zusammen. Die Arbeitsgruppe trifft sich mehrmals im Jahr, um Projektvorbewertungen zu machen und Themenschwerpunkte in der Jahresplanung vorzuschlagen. Die Projektvorbewertungen werden vom Vorstand diskutiert und beschlossen. Die strategische Jahresplanung wird in der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen.

§ 10

Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

Die Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen setzt sich aus den in Anlage 2 zur Geschäftsordnung benannten Mitgliedern zusammen (siehe Anlage 2 zur GO).

§ 11

Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

- (1) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG (siehe Anlage 1 zur Geschäftsordnung).
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.



- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Der Vorstand kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 12

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der Organe der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt schriftlich (das heißt auch per E-Mail) zur Sitzung ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern des Vorstandes die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten zeitnah mit der Einladung zur Sitzung, mindestens jedoch 4 Arbeitstage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt.

§ 13

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die Organe der LAG sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind. Beim Vorstand gilt darüber hinaus, dass hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist das Organ im Sinne von Absatz 1 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle in § 9 genannten Mitglieder der LAG; im Vorstand die in § 6 aufgeführten Mitglieder. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 13). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertretung oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung

mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 14

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Ein Beschluss der Organe der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.
- (2) Jedes in §§ 6 und 9 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt solange nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten im Einzelfall ein anderes Verfahren gewählt wird.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit darf die Geschäftsstelle einen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder der LAG im schriftlichen (auch per Telefax) oder elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren einholen (Ausnahmeregelung). Das Umlaufverfahren ist bei dringlichen



Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

Entscheidungen auch für die Projektauswahl zulässig. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem Umlaufverfahren nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der nächsten Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums muss über die Beschlussfassung im entsprechenden Umlaufverfahren informiert werden.

§ 16

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-rheinhessen.de) umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten
 - d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnern, Vertretern der Zivilgesellschaft und Benennung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 17

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand sowie für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG Rheinhessen befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

§ 18

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Mindestens vier Wochen vor einer Vorstandssitzung, in der über die Projektauswahl entschieden wird, ist ein Projektauftrag zu veröffentlichen. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.



Der Projektauftrag enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Projektanmeldungen sind von den Projektträgern mit den vorgeschriebenen vollständigen Unterlagen und Vordrucken bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden zur Entscheidung auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Vorstandes der LAG Rheinhessen aufgenommen.

§ 19

Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Für private Projektträger gibt es zusätzlich noch das Kriterium der besonderen Innovation. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.lag-rheinhessen.de) veröffentlicht.
- (2) Für die Grundförderung muss ein Projekt mindestens 20 Punkte erreichen. Eine Premiumförderung ist möglich, wenn das Projekt einen direkten Beitrag zur Erreichung von mindestens drei Querschnittszielen gemäß Ziffer 6 der LILE leistet.
- (3) Bei Punktegleichheit ist das Projekt vorrangig, das einen höheren Beitrag zur Erreichung der Querschnittsziele leistet. Abgelehnte Projekte können erneut eingereicht werden, wenn der Träger nachweist, dass das Projekt nunmehr die Mindestpunktzahl erreicht. Träger, deren Antrag abgelehnt wird, werden davon mit Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde unterrichtet.

§ 20

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.



§ 21

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
- (2) Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 23

In Kraft treten

Diese Fassung der Geschäftsordnung vom 20. April 2023 tritt nach Beschlussfassung der LAG Rheinhessen mit Wirkung vom 27. April 2023 (nach Zustimmung durch die ADD) in Kraft.

Alzey, den 27. April 2023

Heiko Sippel
Vorsitzender

Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen

Konstituierende Mitgliederversammlung am 20. April 2023

Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Rheinhessen

Die Lokale Aktionsgruppe Rheinhessen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Öffentliche Partner		
1	Handwerkskammer Rheinhessen	Dominik Ostendorf
2	Jobcenter Alzey-Worms	Ilka Huber
2	Klimaschutzmanager des LK Alzey-Worms	David Ullrich
3	Landkreis Alzey-Worms	Landrat Heiko Sippel
4	Landkreis Mainz-Bingen	Beigeordneter Erwin Malkmus
5	Rheinhessen Touristik GmbH	Christian Halbig
6	Rheinhessenwein e. V.	Sonja Ostermayer
7	Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Bürgermeister Marc Ullrich
8	Wirtschaftsförderungs-GmbH für den LK Alzey-Worms	Kerstin Bauer
9	Wirtschaftsförderung des LK Mainz-Bingen	Angela Schneider-Braun
Wirtschafts- und Sozialpartner		
10	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.	Friedrich Ellerbrock
11	Caritasverband Worms e. V.	Thomas Jäger
12	DEHOGA Rheinland-Pfalz	Gerhard Jordan
13	Diakonisches Werk Rheinhessen	Sandra Körbes
14	Dorfplanerin	Nathalie Franzen
15	IG Forum rheinhessischer Direktvermarkter	Monika Kunz
16	IG Urlaub beim Rheinhessen-Winzer	Heike Espenschied
17	Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen	Dr. Florian Steidl
18	Landeszentrale für Gesundheitsförderung RLP e. V.	Sabine Köpke
19	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Oliver Strub
20	Rheinhessen Marketing e. V.	Landrätin Dorothea Schäfer



21	Rheinhessische Toscana e. V.	Sonja Pelzer
22	Rhein-Selz Tourismus e. V.	Rudolf Felgner
23	Touristik GmbH im Herzen Rhein Hessens	Kirsten Metzler
24	Touristik- und Kulturverein VG Eich	Sigrid Krebs
25	Verkehrsverein Bodenheim	Diana van den Abeelen
26	SOLIX ENERGIE aus Bürgerhand Rhein Hessen eG	Dr. Petra Gruner-Bauer
27	Gewerbe- und Verkehrsverein Osthofen	Christian Menger
Zivilgesellschaft		
28	AK Kultur des Regionaltages	Volker Gallé
29	Altertumsverein für Alzey und Umgebung e. V.	Martina Lawall
30	Altstadtverein Alzey e. V.	Marc Theodor Amstad
31	Evangelische Propstei Rhein Hessen und Nassauer Land	Pröpstin Henricke Crüwell
32	Historischer Verein Rhein Hessen e. V.	Dr. Elmar Rettinger
33	IG Gartenführer	Jutta Eppelmann
34	IG Petersberg	Axel Borlinghaus
35	IG Weinerlebnis Zornheimer Berg	Gerhard Kneib
36	Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen e. V.	Petra Strehle
37	Kultur- und Weinbotschafter Rhein Hessen e. V.	Dr. Herrad Krenkel
38	Landfrauenverband Rhein Hessen e. V.	Gaby Schott
39	Landjugend Rhein Hessen Pfalz	Neomi Albrecht
40	NABU Regionalstelle Rhein Hessen-Nahe	Christian Henkes
41	Sportbund Rhein Hessen	Thorsten Richter
Beratende Partner (ohne Stimmrecht)		
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz		Olaf Maier
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rhein Hessen-Nahe-Hunsrück		Bernd Wechsler